

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 158/12 S

L 19 SF 68/12 AB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 150 AS 29766/11 (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Jobcenter Berlin Mitte,
Müllerstraße 16, 13353 Berlin,
2. Land Berlin,
vertreten durch den Präsidenten des Sozialgerichts Berlin,
Invalidenstraße 52, 10557 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 23. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Gesuch des Antragstellers, den Richter B und den Vorsitzenden Richter O des 19. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wurde durch Beschluss des LSG vom 23.8.2012 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 5.9.2012 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG vom 23.8.2012 ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zudem können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Die Beschwerde ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

